Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen

1. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Solarpark „Rheingrüttäcker“ Gemarkung Bad Säckingen

Deckblatt
Begründung
Umweltbericht

Stand: 12.11.2025
Fassung: Offenlage
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

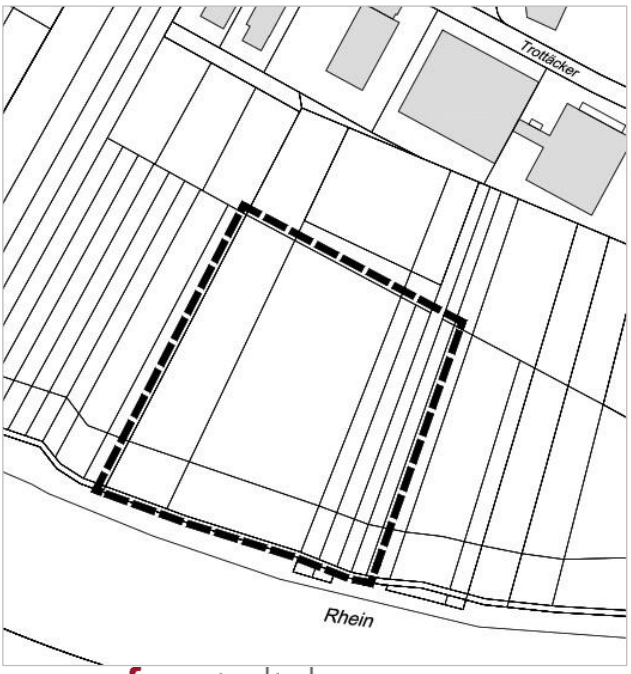

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 4
2 LAGE, BESTANDSNUTZUNG, STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG 4
2.1 Lage 4
2.2 Bestandsnutzung 4
2.3 Standorteignung 5
3 INHALT UND ABGRENZUNG DER PLANÄNDERUNG 7
4 ZIELE DER RAUMORDNUNG 7
5 PLANVERFAHREN 11
6 FLÄCHENBILANZ DER FNP-ÄNDERUNG 11
7 ERSCHLIESSUNG 12
8 UMWELTBELANGE 12

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Auch die Stadt Bad Säckingen ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen und möchte daher die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH mit der Idee, einen Solarpark zu errichten, unterstützen. Die Anlage zur Erzeugung von regenerativen Energien entspricht dem kommunalen Leitbild und wird seitens der Verwaltung begrüßt.

Auf der Gemarkung Bad Säckingen befinden sich am süd-westlichen Siedlungsrand zwischen dem Rhein und dem Gewerbegebiet Trottäcker Grundstücke, die sich für die Errichtung eines Solarparks anbieten. Dort soll auf einer circa 2,2 ha großen Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer geplanten Nennleistung von ca. 4 MW errichtet werden. Die Anlage soll im Jahr ca. 4,4 Millionen KWh liefern, was der Stromversorgung von ca. 1.480 Haushalten entspricht. Geplant ist jedoch nicht die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, sondern eine Direktvermarktung an Großabnehmer im benachbarten Gewerbegebiet. Die Gewerbebetriebe haben einen hohen Strombedarf, der sich durch die Zunahme von E-Mobilität bei den Angestellten und Zuliefern in den nächsten Jahren noch deutlich erhöhen wird.

Im jüngst fortgeschriebenen und inzwischen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen aus dem Jahr 2023 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der punktuellen Flächennutzungsplanänderung im Bereich Solarpark Rheingrüttäcker in Bad Säckingen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bebauungsplan „Solarpark Rheingrüttäcker“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

2 LAGE, BESTANDSNUTZUNG, STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

2.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Stadt Bad Säckingen und hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Der genaue Standort befindet sich nördlich des Rheins mit uferbegleitendem Wirtschaftsweg und südlich des Gewerbegebiets „Trottäcker“. Im Osten grenzt ein bestehender Gewerbebetrieb an das Plangebiet an, im Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

2.2 Bestandsnutzung

Zwei Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Bad Säckingen, die anderen Grundstücke gehören privaten Eigentümern, die gegenüber den Stadtwerken bereits ihre Zustimmung signalisiert haben. Die Fläche wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche extensiv bewirtschaftet. Das Gelände ist nahezu eben. Die Fläche besteht aus Ackerland und ist frei von Gehölzen. Südlich des Plangebiets befinden sich am Rhein Ufergehölze.

Direkt an das Plangebiet schließt sich nördlich das Gewerbegebiet Trottäcker an, in dem, ebenfalls an das Plangebiet unmittelbar anschließend bereits eine Freiflächen PV-Anlage besteht. Die Situation wird in nachfolgender Abbildung verdeutlicht.

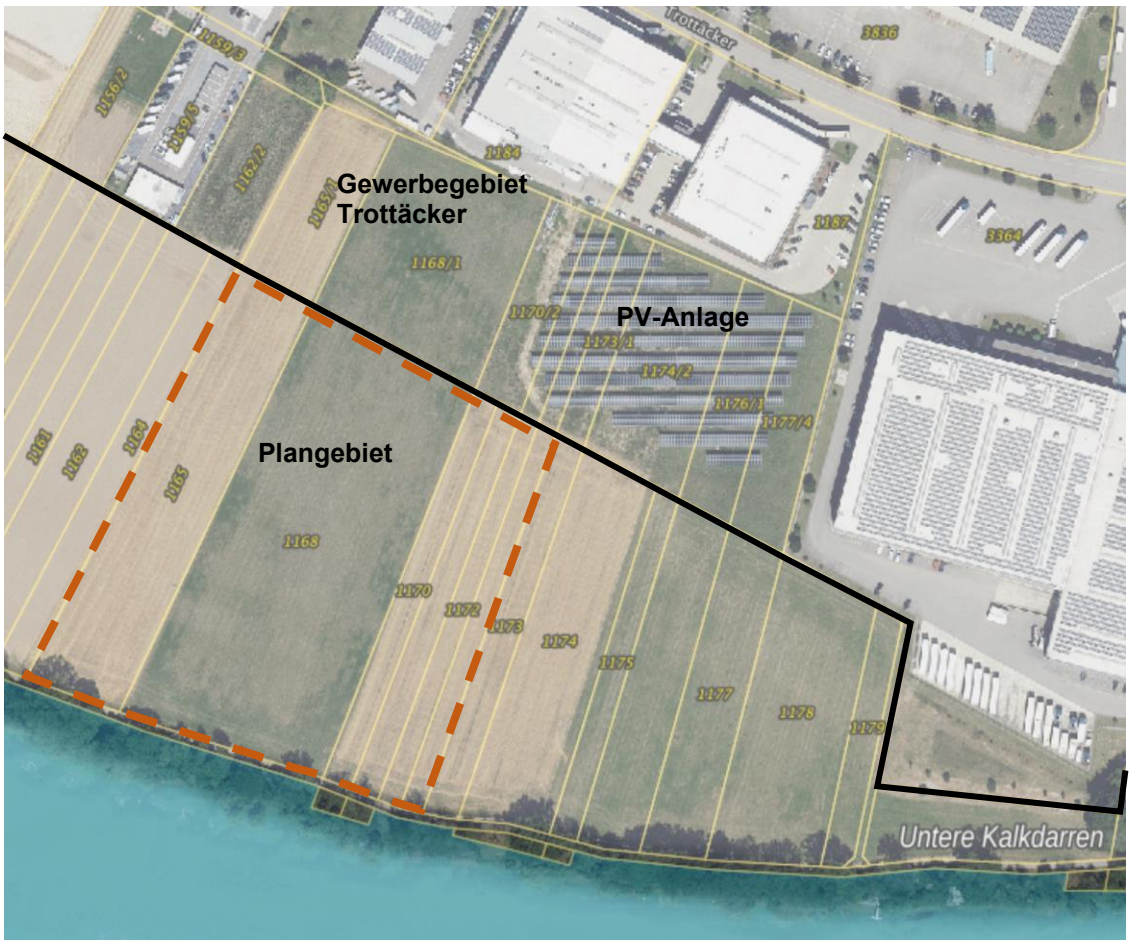

Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets und der Bestandsumgebung (Quelle: www.geoportal-bw.de und eigene Darstellungen)

2.3 Standorteignung

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist die Installation von Photovoltaikanlagen an Gebäuden grundsätzlich vorzugswürdig. Der für die Klimawende notwendige, und politisch gewollte Zubau an alternativen Energien ist jedoch nicht allein über Photovoltaikanlagen an Gebäuden zu erreichen, weshalb Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine wichtige ergänzende Rolle spielen. Hinzu kommt, dass die Kommunen keine Zugriffsrechte auf private Dach- oder Gebäudeflächen haben und diese daher keine Alternative für die Produktion von erneuerbarer Energie aus Photovoltaik in der geplanten Größenordnung darstellen.

Da keine Dachflächen für eine großflächige Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, wurden im weiteren Auswahlverfahren Freiflächen untersucht, die sich für eine großflächige Photovoltaikanlage eignen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert potenzielle Standorte gemäß § 32 EEG entlang von übergeordneten Verkehrswegen (Autobahnen und Schienenwegen) in einem Korridor von 200 m. Diese Flächen werden als besonders geeignet eingestuft und erfahren eine besondere Förderung. Da Bad Säckingen (noch) nicht an der Autobahn liegt bzw. lediglich die ca. 800 m lange Auffahrt zur Autobahn A98 an der östlichen Gemarkungsgrenze im Stadtgebiet befindet, kommt ein privilegierter Standort in

Autobahnnähe nicht in Frage. Daher würde im Stadtgebiet lediglich ein privilegierter Standort entlang der Bahn in Frage kommen. Im Osten sind die Flächen entlang der Bahnlinie durch den parallel verlaufenden Rhein eingeschränkt. Die Flächen im Westen entlang der Bahngleise zeichnen sich in Bad-Säckingen überwiegend als großflächiges zusammenhängendes Ackerland aus. Diese Flächen zwischen Bad Säckingen und dem Ortsteil Wallbach, auch die Flächen beidseits der Bahnlinie, sind im Regionalplan durch eine Regionale Grünzäsur geschützt. An die Grünzäsur schließt sich südlich bis zum Rhein ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an. (siehe Abbildung, S. 9).

Zum Schutz vor Zersiedelung und zur Wahrung des Landschaftsbildes ist es von Vorteil Anlagen in der freien Fläche nach Möglichkeit an einen Siedlungskörper anschließen und bereits baulich vorgeprägt oder wirtschaftlich vorgenutzt (Konversionsflächen) sind. Durch das vorhandene Gewerbegebiet und natürlich auch durch die bereits bestehende Freiflächen PV-Anlage ist am Standort bereits eine bauliche Vorbelastung gegeben.

Die Stadtwerke verfolgen mit der vorliegenden Planung das Modell einer Direktbelieferung. Dabei wird der Strom nicht ins öffentliche Netz eingespeist, sondern umliegende Gewerbebetriebe direkt mit Strom versorgt. Da es gerade in Gewerbegebieten große Stromabnehmer gibt, ist die Direktvermarktung besonders effizient. Des Weiteren wird in den nächsten Jahren durch die Zunahme von E-LKW im Bereich der Anlieferung noch höherer Strombedarf entstehen, den es zu decken gilt. Mit der Direkteinspeisung beabsichtigten die Stadtwerke eine frühzeitige Schaffung der benötigten Infrastruktur, um diese Herausforderungen der Mobilitätswende bewältigen zu können und eine nachhaltige Stromversorgung bereitzustellen. Um dabei die Kosten für den Leitungsbau und Leitungsverluste möglichst gering zu halten, sollte die Freiflächen PV-Anlage direkt an einem Gewerbegebiet liegen. Weiter ist es auch von Vorteil, wenn die Freiflächenanlage nahe an einem Einspeisepunkt liegt. Aufgrund der bereits vorhandenen PV-Anlage befindet sich ein geeigneter Einspeisepunkt unmittelbar nördlich des Plangebiets auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1184, der auch für das Plangebiet verwendet werden kann. Damit ist der Standort südlich des bestehenden Gewerbegebiets prädestiniert für die weitere Ansiedlung von Freiflächen-PV-Anlagen. Siehe dazu auch die Ausführungen zur Teilfortschreibung Freiflächen-PV des Regionalverbandes Hochrhein Bodensee im Kapitel 3 Regionalplanung.

Der Standort südlich des bestehenden Gewerbegebiets eignet sich nicht nur bestens für Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch für die Landwirtschaft. Der Geltungsbereich und auch der komplette Nahbereich des bestehenden Gewerbegebiets liegt in einer landwirtschaftlichen Vorrangflur und ist daher grundsätzlich für landwirtschaftliche Nutzung vorzuhalten. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden einige alternative Standorte in die Abwägung eingebracht, die eine geringere Nutzqualität für die Landwirtschaft aufweisen. Das vorgeschlagene Flurstück Nr. 1501 befindet sich zwar im Bereich einer geringeren Landbaueignung. Aufgrund des hohen Anschlussaufwandes, der auch mit Einbußen bei der Leistung, die beim Abnehmer ankommt, einhergeht, ist das Grundstück nicht für eine Freiflächen-PV-Anlage zur Direktvermarktung bei Großabnehmern geeignet. Ein Verbrauch der erzeugten Energie wäre darüber hinaus im direkten Umfeld nicht möglich. Aus diesem Grund ist auch die vorgeschlagene Verlagerung der Planung in andere Stadtteile des Stadtgebiets nicht zielführend.

Die zweite Alternativfläche im Bereich des Flurstücks Nr. 1516 ist grundsätzlich für eine Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Die Stadtwerke prüfen gerade, ob ein weiterer Solarpark in diesem Bereich des Stadtgebiets grundsätzlich denkbar wäre. Diese

Freiflächenanlage käme in Betracht, um den Energiebedarf des Pumpwerks in diesem Bereich zu erzeugen. Auch hier muss die Energie direkt in das Pumpwerk transportiert werden und somit sind die Entfernungen kurz zu halten. Somit ist in diesem Bereich in Zukunft eine weitere Anlage in der Prüfung. Für den Solarpark zur Deckung des Energiebedarfs der gewerblichen Großabnehmer eignet sich auch dieser Standort nicht.

Der vorgeschlagene Standort bildet unter Betrachtung des bestehenden Planungsrechts südlich des bestehenden Gewerbegebiets eine landwirtschaftliche Restfläche aus, welche durch die Einbettung zwischen dem Rhein und dem Gewerbegebiet „Trottäcker“ und dessen Süderweiterung eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Der gewählte Standort schließt im Norden an den vorhandenen Siedlungsrand an. Förderlich ist in diesem Zusammenhang, dass sich in der näheren Umgebung (östlich und nördlich angrenzend) bereits gewerbliche Nutzungen, und auch bereits eine PV-Anlagen befindet. Weiter wird die Fläche aufgrund der topographischen Situation (eben) und der Vegetation (frei von Gehölzen) nicht verschattet, ist gleichzeitig infolge der Ortsrandlage von Wohnlagen kaum einsehbar. Die Erschließung des Plangebiets müsste über den südlich gelegenen Wirtschaftsweg erfolgen.

Die vorgeschlagene Fläche befindet sich teilweise im Eigentum der Stadt Bad Säckingen und teilweise in Privatbesitz. Die Stadt Bad Säckingen ist bestrebt, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und unterstützt das Vorhaben, da die Stadtwerke GmbH die geplante Anlage später selbst betreiben wird. Die Mitwirkungsbereitschaft und somit auch die Umsetzungsfähigkeit der geplanten Photovoltaikanlage an diesem Standort sind gesichert.

Innerhalb der Gemarkung weist der Standort südwestlich des Gewerbegebiets „Trottäcker“ und im Hinblick auf die bereits vorhandene Vorbelastung des Landschaftsbildes, aber auch aus den übrigen vorgenannten Gründen wie der vorhandenen Infrastruktur und der Flächenverfügbarkeit insgesamt eine sehr gute Eignung für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage zur Direkteinspeisung auf. In der Stadt Bad Säckingen mit ihren Ortsteilen steht derzeit keine ebenso gut geeignete Fläche für eine Entwicklung zur Verfügung.

3 ZIELE DER RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde und die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 einschließlich genehmigter Änderungen und Teilfortschreibungen (Stand Januar 2019) stellt für den Änderungsbereich keine konkurrierende Flächennutzung oder Flächen mit infrastruktureller Bedeutung dar.

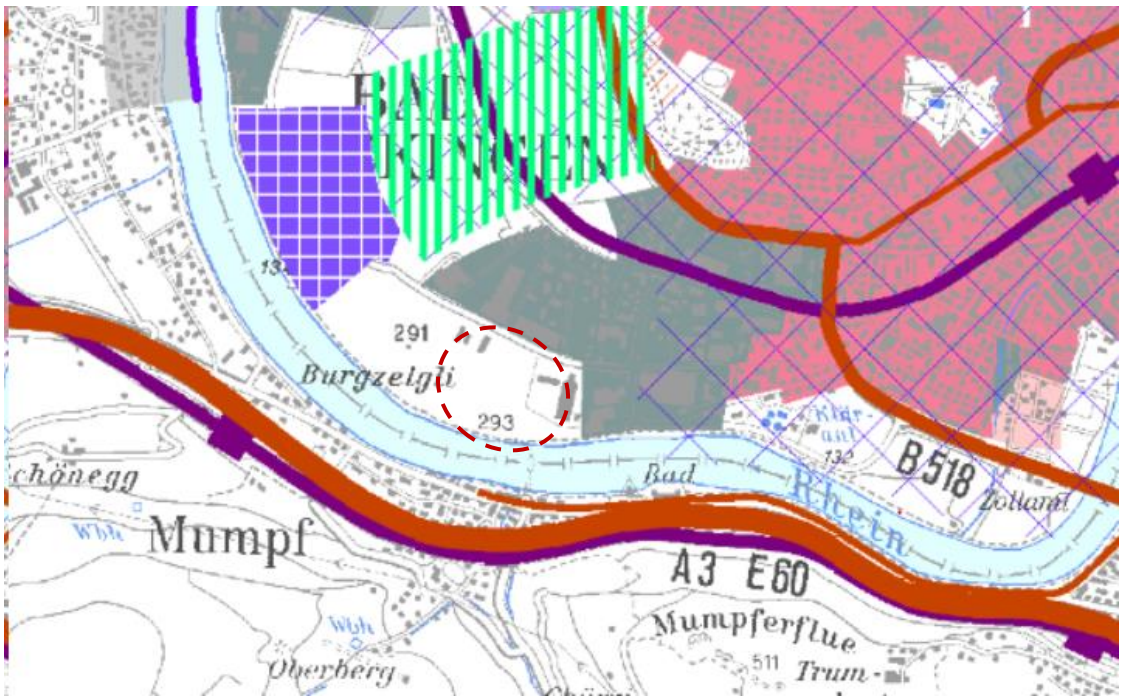

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000

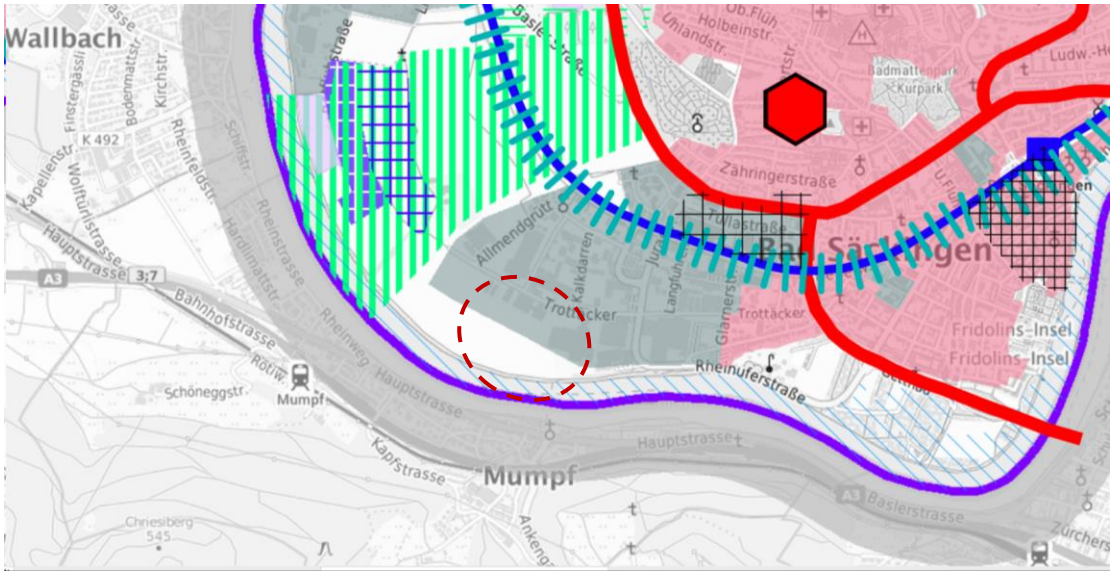

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Anhörungsentwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.0 (zur Anhörung beschlossen am 16.05.2023)

Auch aus dem Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind keine Darstellungen erkennbar, die einer Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an der geplanten Stelle entgegenstehen.

Für den Regionalverband Hochrhein-Bodensee stellt der Ausbau von erneuerbaren Energien und somit auch die Sonnenenergie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar. Daher versteht der Regionalverband es als seine Aufgabe geeignete Flächen für die Energieerzeugung aus Wind und Sonne zu sichern. Der Regionalverband hat daher beschlossen einen Teilregionalplan Solarenergie aufzustellen, dessen Ziel es ist, bis zum Jahr 2025 0,5 % (mindestens jedoch 0,2 %) der Regionsflächen für die Photovoltaik zu sichern. Im Rahmen des Planungsprozesses werden unter Anwendung

bestimmter Planungskriterien und unter Berücksichtigung der bestehenden und von den Kommunen bereits in Planung befindlicher Solarparks geeignete Vorranggebiete identifiziert. Derzeit ist der Anhörungsentwurf mit Stand vom Mai 2024 veröffentlicht.

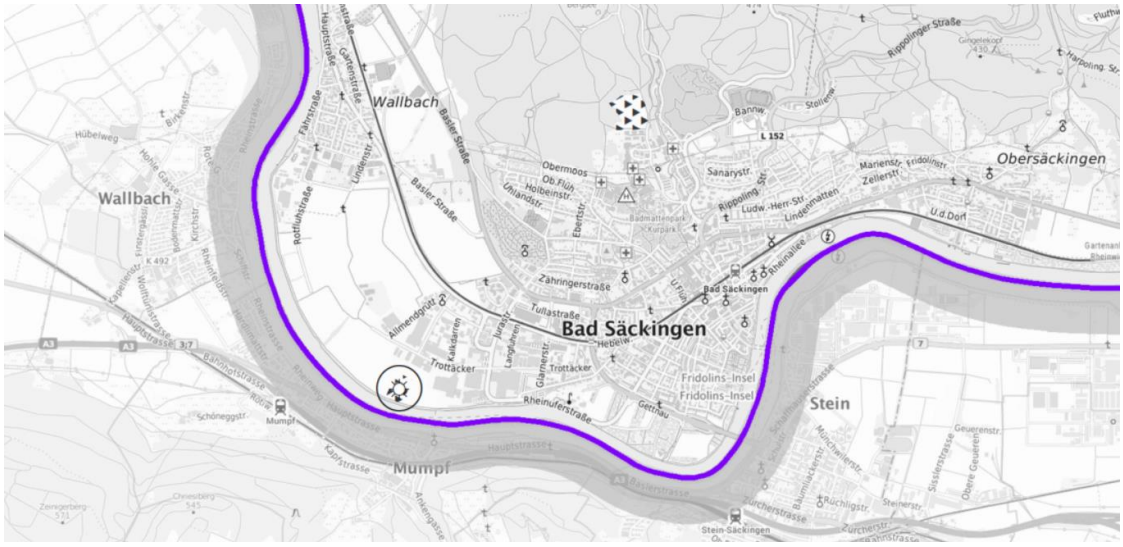

Ausschnitt aus der Karte des Anhörungsentwurfs der Teilfortschreibung Freiflächen-PV des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (zur Anhörung beschlossen am 07.05.2024)

Aus dem vorgenannten Gründen gibt es folglich keine Ziele der Raumordnung, die dem Vorhaben entgegenstehen. Eine Nutzung des Plangebiets als Solarpark ist mit der heutigen Darstellung im Regionalplan und den Darstellungen im Anhörungsentwurf vereinbar und entspricht dem regionalplanerischen Ziel, Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

4 INHALT UND ABGRENZUNG DER PLANÄNDERUNG

Für den wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen, Murg, Rickenbach und Herrischried wurde im Dezember 2022 der Feststellungsbeschluss gefasst, die Genehmigung erfolgte im März 2023. Seither wurde noch keine Änderung vorgenommen, so dass es sich bei der vorliegenden Planung um die 1. Änderung des Flächennutzungsplans handelt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen aus dem Jahr 2022, ist die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Süden zum Rhein hin befindet sich ein Grünstreifen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt am südwestlichen Rand des Siedlungsbereichs von Bad Säckingen und entspricht der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Solarpark Rheingrüttäcker“. Der genaue Standort befindet sich südwestlich des Gewerbegebiets „Trottäcker“ und des dort bereits bestehenden aber noch nicht vollständig aufgesiedelten Bebauungsplans „Industriegebiet III“. Die Abgrenzung ist dem dargestellten Ausschnitt im beigefügten Deckblatt zu entnehmen.

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Rheingrüttäcker" in Bad Säckingen eingeleitet und die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

Die Planzeichnung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst und kann als sog. Deckblatt an der entsprechenden Stelle aufgebracht werden.

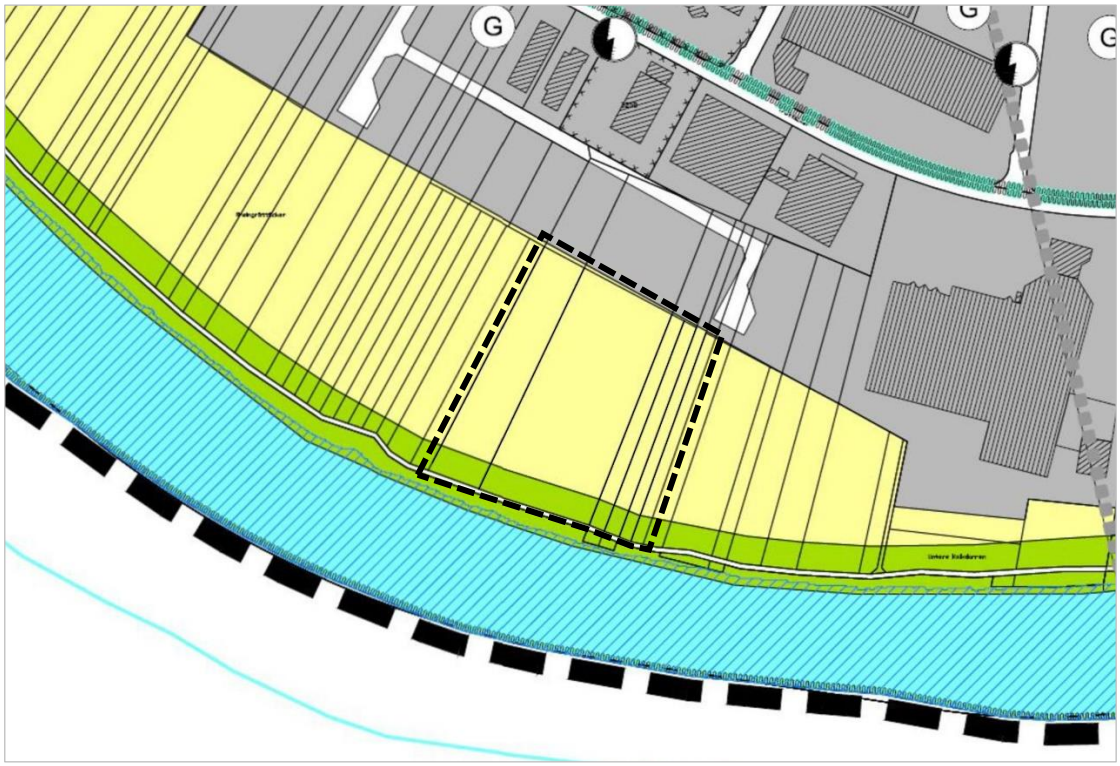

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen (Stand. März 2023) mit Kennzeichnung des aktuellen Änderungsbereichs

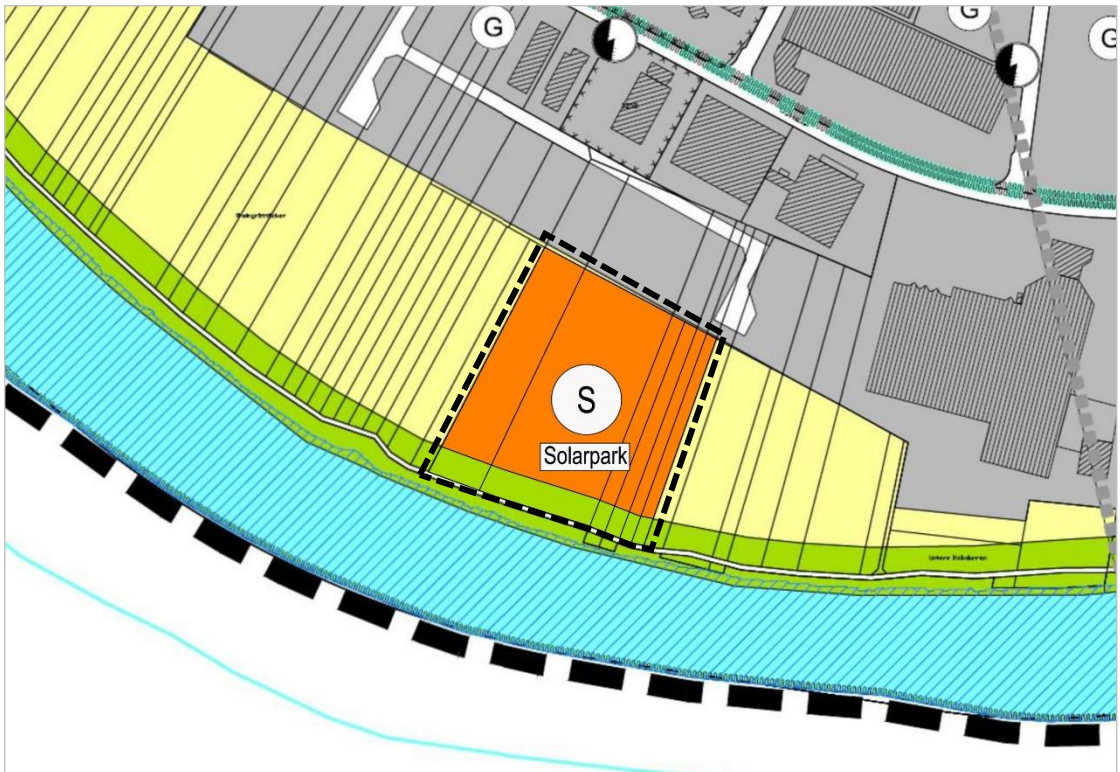

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen mit dem aktuellen Änderungsbereich (Stand: Februar 2024)

5 PLANVERFAHREN

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren als sog. Parallelverfahren (d.h. parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans) nach § 8 (3) BauGB durchgeführt und erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

__.__.____	Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen fasst den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
__.__.____	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
__.__.____	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
__.__.____	Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Entwurf beschließt die Durchführung der Veröffentlichung (Offenlage)
__.__.____	Veröffentlichung im Internet (Offenlage)
__.__.____	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
__.__.____	Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf fasst den Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans

6 FLÄCHENBILANZ DER FNP-ÄNDERUNG

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

Im Folgenden sind die in der vorliegenden FNP-Änderung geplanten Nutzungsänderungen im Überblick dargestellt.

Flächennutzung	**Fläche in ha**	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	2,21	-
Sonderbaufläche Solarpark	-	2,21
Grünfläche	0,32	0,32
Summe	**2,53**	**2,53**

7 ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet wird über den südlich vorhandenen Wirtschaftsweg (Rheinuferweg) erschlossen. Es ist eine direkte Zufahrt zum Plangebiet möglich. Die Wege sind ausreichend dimensioniert und können in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Für die Erschließung eines Solarparks ist neben der verkehrlichen Erschließung auch die Anbindung an das überörtliche Stromnetz von großer Bedeutung. Hierfür werden entsprechende Anlagen im Rahmen der Errichtung des Solarparks auf Kosten des Investors erstellt. Der Einspeisepunkt befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebiets, so dass keine größeren aufwändigen Leitungsverlegungen notwendig sind.

Die Netzanschlusszusage sieht einen Netzverknüpfungspunkt auf dem Flurstück Nummer 1184 der Gemarkung Bad Säckingen vor. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich in einer Entfernung von circa 100 m (Luftlinie) zum Plangebiet und soll durch den Ausbau einer Anschlussleitung an die Modulfläche angebunden werden.

Weitere technische Ver- und Entsorgungsanlagen sind für die geplante Nutzung nicht relevant, da kein Schmutzwasser anfällt und auch das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück verbleibt. Der Ausbau zusätzlicher Medien (z.B. Breitband) ist für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich.

8 UMWELTBELANGE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rheingrüttäcker“ auf der Gemarkung Säckingen werden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorbereitet. Dementsprechend wird vom Büro galaplan decker zur FNP-Änderung ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den zur 1. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Rheingrüttäcker“ erstellten Umweltbericht der Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen ist, wird hingewiesen. Gleichzeitig wird auch ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan erarbeitet. Im Sinne der Abschichtung der Planung wird der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung auf die der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans entsprechende Aspekte begrenzt.

Der Planbereich „Solarpark Rheingrüttäcker“ der 1. punktuellen FNP-Änderung der VVG Bad Säckingen ist aus regionalplanerischer Sicht unbedenklich. Er liegt weder in einem Regionalen Grünzug noch in einer Grünzäsur oder einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Das Vorhaben hat auf die meisten Schutzgüter schlussendlich geringe oder unerhebliche negative Auswirkungen, da diese durch die großzügige Ausweisung von Grünflächen sowie weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan- verfahren entwickelt wurden (z. B. Pflanzgebote, extensive Bewirtschaftung der Sondergebietsfläche) deutlich minimiert werden können.

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung eines Solarparks bzw. der Ausweisung einer Sondergebietsfläche im FNP steht aus umweltplanerischer Sicht insgesamt nichts entgegen.

Bad Säckingen, den

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Vorsitzende der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen

Der Planverfasser